

Haushaltssatzung der Stadt Annaburg für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Annaburg in der Sitzung am 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der die für die Erfüllung der Aufgabe der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf:	10.328.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf:	10.867.100 €

2. im Finanzplan mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	8.394.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	8.877.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.894.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.756.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 712.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: 2.100.000,00 €

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 295 |
| v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 |
| v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345 v.H. |

§ 6

Bei Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 KVG LSA finden bezüglich der Zuständigkeit die jeweiligen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Annaburg Anwendung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Annaburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde mit Beschluss-Nr. **106/2020** vom Stadtrat Annaburg beschlossen. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **14. Januar bis 28. Januar 2021** im Rathaus Annaburg, Kämmerei Zimmer 16, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus (Corona bedingt mit Terminvereinbarung).

Genehmigungen nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes sind nicht erforderlich. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von **2.100.000 €** erfolgte durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg mit Bescheid vom 10.12.2020 unter dem Aktenzeichen 15.2/Lehnert.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10.12.2020, Aktenzeichen 15.2/Lehnert die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021, Beschluss-Nr. **106/2020**, und über das Haushalts-konsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr

2021, Beschluss-Nr. **105/2020** wie folgt bestätigt:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021, Beschluss Nummer 106/2020 und über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltjahr 2021, Beschluss Nummer 105/2020 vom 17. November 2020 wird vorerst abgesehen.

2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Annaburg mit Vollziehbarkeit der Haushaltsatzung für den Haushalt selbst hauswirtschaftliche Sperren im Ergebnisplan zu verfügen sind, die sicherstellen, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Annaburg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben die gefördert werden.

3. Der vorerstige Verzicht einer möglichen kommunalaufsichtlichen Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltsatzung 2021 ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Erteilung folgender Auflagen:
 - a. Die Stadt Annaburg hat jeweils zum Quartalsende über die Umsetzung der beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu berichten.

 - b. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind entsprechende Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

 - c. Die Stadt Annaburg hat bis zum 30. Juni 2021 einen Stellenbedarfsplan vorzulegen. Ergebnisse aus dem Stellenbedarfsplan sind spätestens mit dem Stellenplan 2022 darzustellen.

 - d. Die Stadt Annaburg hat die sich aus der Vorprüfung der Eröffnungsbilanz ergebenden Korrekturen bis spätestens 30. Juni 2021 abzuarbeiten und dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 30. Juni 2021, diese erneut vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, erfolgt auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Ziff. 2 VwVfG ein Widerruf der Haushaltsverfügung.

- Ende der Lesefassung -